

Innenministerium Nordrhein-Westfalen

NRW-Innenminister Behrens hilft bei Wiedereinbürgerung Einbürgerungs- und Ausländerbehörden sollen großzügig entscheiden Innenministerium beantwortet dringende Fragen

Düsseldorf, 21.05.2005 NRW-Innenminister Dr. Fritz Behrens will den eingebürgerten Menschen türkischer Herkunft helfen, die nach dem 1. Januar 2000 den türkischen Pass wieder angenommen und dadurch ungewollt die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Der Innenminister hat die Einbürgerungs- und Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen bereits informiert. "Die betroffenen Menschen sollen so schnell wie möglich hier wieder einen regulären Aufenthalt bekommen", erklärte Behrens heute in Düsseldorf.

Das NRW-Innenministerium will bei Betroffenen Unsicherheiten ausräumen und beantwortet deshalb jetzt häufig gestellte Fragen.

* Wie kann ich wissen, ob ich die deutsche Staatsangehörigkeit verloren habe?

Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wer auf seinen Antrag eine andere Staatsangehörigkeit erhält. Der Verlust tritt nur dann nicht ein, wenn die zuständige Behörde zuvor genehmigt, dass die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten werden kann.

* Haben in diesem Fall meine Kinder auch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, nur weil ich die türkische Staatsangehörigkeit auf Antrag wiedererworben habe?

Wenn ein türkischstämmiger Familienvater den türkischen Pass für sich beantragt, dann erstreckt sich seine Einbürgerung in den türkischen Staatsverband auch auf seine minderjährigen Kinder. Das ergibt sich aus dem türkischen Recht. Weil die Kinder aber die Einbürgerung nicht selbst beantragt haben, behalten sie die deutsche Staatsangehörigkeit, obwohl sie die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben. Das gleiche gilt, wenn die Kinder in den Einbürgerungsantrag ihres Vaters mit einbezogen worden sind. Das heißt, ein Antrag liegt nicht vor, weil nach dem türkischen Recht die Kinder automatisch durch den Vater die türkische Staatsangehörigkeit erhalten, auch wenn sie selbst keinen Antrag gestellt haben.

* Wo kann ich als Betroffener Hilfe erwarten?

Die örtlichen Ausländer- und Einbürgerungsbehörden sind per Erlass vom Innenministerium gebeten worden, die Anträge der betroffenen Menschen wohlwollend zu prüfen. Sie können sicher sagen, ob die deutsche Staatsangehörigkeit verloren wurde, und wissen auch, wie man auf dem

schnellsten und einfachsten Wege zu einem Aufenthaltsrecht und zu einer Wiedereinbürgerung kommt.

* Kann ich das Problem aus der Welt schaffen, indem ich den türkischen Pass heimlich abgebe?

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht automatisch von Gesetzes wegen verloren, auch wenn keine deutsche Behörde weiß, dass Sie den türkischen Pass wieder angenommen haben. Wenn Sie den türkischen Pass abgeben, haben Sie also gar keine Staatsangehörigkeit mehr.

* Wäre es nicht besser, auf eine Amnestie zu warten?

Die gesetzlichen Regelungen erlauben keine Amnestie. Deshalb sollten Sie darauf nicht warten. Je früher Sie sich bei den Behörden melden, desto besser ist die Chance für eine schnelle Klärung Ihrer Situation.

* Bin ich vorbestraft oder kann ich abgeschoben werden, weil ich mir den türkischen Pass besorgt habe?

Niemand wird abgeschoben, weil er sich wieder in den türkischen Staatsverband hat einbürgern lassen. Und strafbar ist das auch nicht.

* Ich habe den türkischen Pass vor der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts, also vor dem 1.1.2000 beantragt, ihn aber erst danach erhalten. Habe ich deswegen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren oder gibt es Übergangsregelungen?

Auch Sie haben nach geltendem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Sie durften aber auf die vorher geltende Rechtslage vertrauen. Deswegen haben wir die Einbürgerungs- und Ausländerbehörden gebeten, besonders wohlwollend zu entscheiden, wenn jemand die türkische Staatsangehörigkeit vor der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts (1.1.2000) beantragt, sie aber erst danach erhalten hat.

* Wie erhalte ich einen neuen Aufenthaltstitel?

Nach dem neuen Zuwanderungsgesetz können ehemalige Deutsche unter vereinfachten Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht erhalten. Das gilt auch für die bereits hier lebenden Familienangehörigen, die kein eigenständiges Aufenthaltsrecht besitzen. Allerdings müssen Sie dafür einen Antrag innerhalb von sechs Monaten stellen, nachdem Sie sicher wissen, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Die Frist kann frühestens ab dem 1. Januar 2005 zu laufen beginnen, weil das neue Aufenthaltsgesetz erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist. Wer aktuell von den Meldebehörden angeschrieben wurde, bei dem beginnt die sechsmonatige Frist in der Regel mit dem Tag, an dem die "Erklärung zur Landtagswahl 2005" zugestellt wurde. Wenn Sie fünf Jahre als Deutscher in Deutschland gelebt haben, können Sie eine unbefristet gültige Niederlassungserlaubnis bekommen. Haben Sie bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mindestens ein Jahr in Deutschland gelebt, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre bekommen.

* Wie kann ich wieder eingebürgert werden?

Als Ausländer brauchen Sie zunächst einen Aufenthaltstitel. Ehemalige Deutsche können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Dabei ist auch die Zeit zu berücksichtigen, in der sie deutsche Staatsangehörige gewesen sind.

* Spielt es für die Wiedereinbürgerung eine Rolle, dass ich seit Jahren als Arbeitnehmer in Deutschland arbeite?

Ehemalige türkische Staatsangehörige, die seit einer bestimmten Zeit dem deutschen Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer angehören, besitzen nach dem Assoziationsratsbeschluss EWG/Türkei kraft Gesetzes ein Aufenthaltsrecht. Sie können direkt einen Antrag auf erneute Einbürgerung stellen. Das kraft Gesetzes bestehende Aufenthaltsrecht können Sie durch eine - deklaratorenische - Aufenthaltserlaubnis nachweisen, die Ihnen die Ausländerbehörde ausstellt.

* Muss ich bei meiner Einbürgerung wieder ganz von vorn anfangen?

Die Wiedereinbürgerung ist ein ganz neues Verfahren. Sie müssen also jetzt im Prinzip wieder alle Voraussetzungen des geltenden Staatsangehörigkeitsrechts erfüllen. Allerdings können Ihre Aufenthaltszeiten als Deutscher angerechnet werden. Damit sind die zeitlichen Voraussetzungen für eine erneute Einbürgerung nicht selten erfüllt.

* Brauchen meine Kinder eine Aufenthaltserlaubnis, wenn wir Eltern zum Zeitpunkt der Geburt der Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit bereits verloren hatten?

Grundsätzlich ja. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt setzt voraus, dass der Elternteil, von dem die deutsche Staatsangehörigkeit abgeleitet wird, zum Zeitpunkt der Geburt Deutscher ist. Allerdings können auch Kinder ausländischer Eltern, die sich bereits acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten, unter bestimmten Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erwerben.

Übersicht Pressemeldungen 2001-05